

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Gutenzell-Hürbel
Landkreis Biberach

S A T Z U N G

zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe Gutenzell und Hürbel) der Gemeinde Gutenzell-Hürbel vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) und in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenzell-Hürbel am 17. November 2025 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur derzeit gültigen Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 01.01.2020 mit Änderung zum 01.01.2023

- Neue Gebührensätze ab dem 01.01.2026 -

1. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1.1 | Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 25,00 € |
|-----|--|---------|

2. Benutzungsgebühren (Bestattungsgebühren)

Es werden erhoben

- | | | | |
|-------|-------------------------------------|----------|---|
| 2.1 | Abhaltung einer Beisetzung | 165,00 € | * |
| 2.2 | Grabdekoration | 30,00 € | * |
| 2.3 | für die Benutzung der Leichenhalle | | |
| 2.3.1 | bei Aufbahrung vor einer Beisetzung | 50,00 € | |

2.3.2 bei einem Sterbefall (längere Aufbahrung)	125,00 €	
2.4 für das Ausheben und Schließen eines Grabes für Verstorbene im Alter bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr (Kindergrab)	200,00 €	*
2.5 für das Ausheben und Schließen eines Grabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) bzw. anonyme Grabbeisetzung einfachtief tief	700,00 €	*
2.6 für das Ausheben und Schließen eines Grabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) bzw. anonyme Grabbeisetzung doppeltief	820,00 €	*
2.7 für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	300,00 €	*
2.8 Zuschläge für Beerdigung, Urnenbeisetzung oder Aussegnung an einem Samstag	300,00 €	*
2.9 Sonstige Auftragsarbeiten wie z.B. erschwerte Bedingungen, Kompressorarbeiten, Handgrabarbeiten etc. (je Stunde)	75,00 €	*
2.10 Ausbettung eines Sarges (Umbettung)	900,00 €	*
2.11 Ausbettung einer Urne (Umbettung)	300,00 €	*

3. Grabnutzungsgebühren

3.1 Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene im Alter bis zu vollendetem zehnten Lebensjahr sowie die Ruhezeit von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	500,00 €
3.2 Überlassung eines Reihengrabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) für eine Ruhezeit bzw. eines anonymen Grabes	625,00 €
3.3 Überlassung eines Urnenreihengrabes für eine Ruhezeit bzw. eines anonymen Urnengrabes	300,00 €
3.4 Urnenrasenreihengrab	375,00 €

4. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

4.1 Überlassung eines Wahlgrab, einstellig, doppelt tief	1.250,00 €
4.2 Überlassung eines Wahlgrab, doppelbreit, doppelt tief	2.500,00 €
4.3 Überlassung eines Wahlgrab, dreifachbreit, doppelt tief	3.760,00 €
4.4 Überlassung eines Urnenwahlgrab	675,00 €
4.5 Urne im Wahlgrab (Familiengrab) einstellig, doppelt tief	150,00 €
4.6 Urne im Wahlgrab (Familiengrab) doppelbreit, doppelt tief	150,00 €

4.7	Urne im Wahlgrab (Familiengrab) dreifachbreit, doppelt tief	150,00 €
-----	---	----------

5. Erneuter Erwerb / Verlängerung von Nutzungsrechten

5.1	Wahlgrab einstellig, doppelt tief	pro Jahr	50,00 €
5.2	Wahlgrab doppeltbreit, doppelt tief	pro Jahr	100,00 €
5.3	Wahlgrab dreifachbreit, doppelt tief	pro Jahr	150,00 €
5.4	Urnenwahlgrab	pro Jahr	45,00 €

Hinweis:

Die mit *) gekennzeichneten Gebühren werden jeweils nach dem mit dem für die Bestattungsarbeiten beauftragten Dritten abgeschlossenen Vertrag erhoben. Die Gemeinde reicht diese Kosten ohne Aufschlag weiter.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Gutenzell-Hürbel, 28.11.2025

gez.

Thomas Jerg
Bürgermeister

Hinweis nach §4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.